



F.AU.ST e.V.

Gemeinnütziger Verein zur
Förderung ausländischer
Studierender in Augsburg

F.AU.ST e.V. · c/o Studentenwerk Augsburg · Eichleitnerstraße 30 · 86159 Augsburg

Vergabeverordnung in der Fassung vom 21. April 2011

1. Zweck

1. Antragsberechtigt sind ausländische Studierende der Universität Augsburg und der Hochschule Augsburg aus Entwicklungsländern, Reformländern sowie Ländern Mittel- und Osteuropas, die nicht der europäischen Union angehören. Antragsteller müssen an der Universität Augsburg oder der Hochschule Augsburg immatrikuliert sein. Im Antrag ist die finanzielle Bedürftigkeit nachzuweisen sowie darzulegen, inwieweit die Beihilfe zum erfolgreichen Studienfortgang beitragen soll. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gefördert werden kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Stellt sich während des Bewilligungszeitraumes heraus, dass der Student/die Studentin neben dieser Unterstützung auch eine andere regelmäßige Förderung erhält, die eine vom Vergabeausschuss festzulegende Höhe überschreitet, so ist die Förderung aus Mitteln des Vereins sofort einzustellen. Der Student/die Studentin hat die bisher erhaltene Förderung zurückzuzahlen und wird bei einer späteren Antragstellung nicht mehr berücksichtigt.

2. Vergabekriterien und Leistungen

1. Beihilfen und Darlehen können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss Nachweise bisheriger Studienleistungen und Angaben zum geplanten Studienfortgang enthalten. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

2. Der Antrag muss auf dem im Internet zur Verfügung gestelltem Antragsformular eingereicht werden und ist einzureichen bei a) Studentenwerk Augsburg, **blst**, Eichleitnerstr. 30 oder b) Akademisches Auslandsamt der Universität Augsburg, Universitätsstr. 6, oder c) International Office der Hochschule Augsburg, An der Hochschule 1, Raum B 216.

3. F. AU.ST e.V. fördert im Regelfall durch Beihilfen in Form einer einmaligen Unterstützung oder einer Studienbeihilfe für ein Semester. In begründeten Fällen können auch Darlehen gewährt werden.

4. Eine Studienbeihilfe wird nur für ein Semester gewährt. Ein Wiederholungsantrag ist möglich, die Förderung soll jedoch in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

5. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Haushaltslage und dem im Antrag begründeten Bedarf.

3. Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorstand von F.AU.ST e.V. (Vorsitzender, zwei Stellvertreter, Schatzmeister) sowie den LeiterInnen des Akademischen Auslandsamts und des International Office der Hochschule Augsburg und dem/r SozialarbeiterIn des Studentenwerks Augsburg.

2. Der Vergabeausschuss tritt im Rahmen der regelmäßigen Vorstandssitzungen von F.AU.ST e.V. zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. In akuten Notfällen können zwei Mitglieder Eilentscheidungen treffen, diesen sind auf der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses zu bestätigen.

3. Der Vergabeausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Vergabeverordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 11. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergabeverordnung vom 24. Juni 1999 obsolet.

Augsburg den 12. Mai 2011, FP/gw